

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PERSONALVERMITTLUNG

1. Allgemeines

Diese AGB sind Bestandteil aller Angebote und Personalvermittlungsverträge und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen nexadus und dem Auftraggeber. Abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben weder in Rahmenverträgen noch in Einzelverträgen oder in Bestellungen Gültigkeit, es sei denn, nexadus hätte der Geltung abweichender Bestimmungen schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall der Inbezugnahme in der laufenden Korrespondenz.

2. Vermittlungstätigkeit

- 2.1. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber nexadus mündlich oder schriftlich (mindestens in Textform) beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu benennen und nexadus eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der Benennung einer oder mehrerer geeigneter Personen.
- 2.2. Die Kosten für die im Auftrag und mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers geschalteten Stellenanzeigen und die Auslagen der vorgestellten Personen trägt der Auftraggeber. Alle übrigen mit der Suche nach geeigneten Personen verbundenen Kosten trägt nexadus.
- 2.3. nexadus wird solange Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position machen und geeignete Personen suchen, bis ein Vertragsschluss zwischen vorgestellter Person und Auftraggeber zustande kommt oder der Auftraggeber nexadus mindestens in Textform mitteilt, dass er an einer weiteren Vermittlungstätigkeit durch nexadus kein Interesse mehr hat. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat nexadus einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten.
- 2.4. nexadus verpflichtet sich, alle nexadus bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die für den Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer von Bedeutung sind oder nach Ansicht von nexadus von Bedeutung sein könnten. nexadus übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der bekannt gewordenen und mitgeteilten Informationen. Eine erfolgreiche Vermittlung wird von nexadus nicht geschuldet.
- 2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der vorgestellten Personen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, wenn er den Nachweis nicht selbst nutzen will. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er zur Zahlung der unter 3) geregelten Provision verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit der vorgestellten Person abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet nexadus durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen Schaden, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.
- 2.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, ihm übermittelte personenbezogene Daten ausschließlich gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu nutzen und zu verarbeiten.

3. Fälligkeit der Vermittlungsprovision bei Direktvermittlung

- 3.1. Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeit von nexadus sofort oder innerhalb einer Frist von einem halben Jahr zu einer Einstellung der vorgestellten Person im Unternehmen des Auftraggebers oder eines verbundenen Unternehmens, gilt die Vermittlungsleistung von nexadus als erbracht und nexadus erwächst ein Provisionsanspruch. Der Provisionsanspruch ist abhängig davon, dass die vorgestellte Person das Arbeitsverhältnis antritt.
- 3.2. Die Höhe der Provision beträgt 35 % des vereinbarten Jahresbruttogehaltes zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Konditionen des Vertrages unverzüglich nach Vertragsschluss offenzulegen.
- 3.3. Die Provision wird fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und vorgestellter Person.

4. Abrechnung

- 4.1. nexadus erstellt unmittelbar nach Mitteilung der Arbeitsvertragsdetails durch den Auftraggeber eine Rechnung, in der die jeweils gültige Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber binnen 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Beträge handelt.
- 4.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins §§ 288 Abs. 2, 247 BGB, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei nexadus.

5. Haftung

Für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Personalvermittlung entstehen, haftet nexadus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere auch für Schäden, die dem Auftraggeber aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer entstehen, haftet nexadus nicht.

6. Sonstiges

- 6.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Bremen vereinbart. nexadus ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber bei den am Hauptsitz des Auftraggebers, am Erfüllungsort oder am Sitz der Niederlassung zuständigen Gerichten geltend zu machen.
- 6.2. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien.